



**Beschlüsse  
der 18. Tagung der II. Landessynode  
vom 28.-30. September 2023  
in Travemünde**

**Präliminarien**

Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung durch Namensaufruf. Es sind mehr als 78 Synodale anwesend. Die Landessynode ist somit nach § 6 Absatz 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

**Beisitzerinnen/Beisitzer, Schriftführerinnen/Schriftführer/Beauftragte**

Als Beisitzerin bzw. Beisitzer werden mit Zustimmung der Landessynode die Synodalen Wiebke Ahlfs und Bennet Keuchel gewählt.

Folgende Schriftführer werden nach § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung mit Zustimmung der Landessynode berufen: Herr Martin Ballhorn, Frau Petra Conrad, Herr Thomas Heik, Herr Andreas Kieback und Frau Elisabeth Most-Werbeck.

**Rederecht**

Folgenden Personen wird mit Zustimmung der Landessynode Rederecht erteilt:

Zu TOP 2.6 – Zwischenbericht zum Zukunftsprozess

Frau Nicole Thiel  
Herrn Rüdiger Sachau

Zu TOP 2.7 – Abschlussbericht des Datenschutzbeauftragten

Herr Peter von Loeper

Zu TOP 2.8 Bericht von der Jugendklimakonferenz

Anton Eirik Morgenstern

Zu TOP 3.1 Kirchengesetz zur Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt

Frau Nele Bastian

Für den Ökumenebeitrag:

Frau Annette Reimers-Avenarius

**Feststellung der Tagesordnung**

Die den Synodalen schriftlich zugegangene vorläufige Tagesordnung wird wie folgt beschlossen:

Der TOP 7.2 Nachwahl in den Geschäftsordnungsausschuss wird gestrichen.

Der TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Lutz Decker wird ergänzt

Der TOP 9.1 wird korrigiert in 20 Jahre Charta Oecumenica

- TOP 1      **Schwerpunktthema****  
---
- TOP 2      **Berichte****
- TOP 2.1    **Bericht der Landesbischöfin****  
Der Bericht wird von Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt gehalten.  
  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.2    **Bericht der Vorsitzenden der Kirchenleitung****  
Der Bericht wird von Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt gehalten.  
  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.3    **Bericht aus dem Sprengel Schleswig und Holstein****  
Der Bericht wird von Herrn Bischof Gothart Magaard gehalten.  
  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.4    **Bericht aus dem Klimaausschuss der Kirchenleitung****  
Der Bericht wird von Bischof Gothart Magaard und vom Synodalen Herrn Dr. Karl-Heinrich Melzer gehalten.  
  
Eine Aussprache schließt sich an
- TOP 2.5    **Bericht zum Prüfauftrag Mehrheitsbegriffe****  
Der Bericht wird vom Synodalen Dr. Henning von Wedel gehalten.  
  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.6    **Zwischenbericht zum Zukunftsprozesses****  
Der Bericht wird von Frau Bischöfin Kirsten Fehrs, Herrn OKR Matthias Lenz, Herrn Andreas Hamann, Frau Nicole Thiel und Herrn Rüdiger Sachau gehalten.  
  
Eine Aussprache schließt sich an.  
Am Nachmittag des 29.09.2023 tauschen sich die Tagungsteilnehmenden über die Zukunft der Kirche beim Pilgern aus.
- TOP 2.7    **Abschlussbericht des Datenschutzbeauftragten****  
Der Bericht wird vom Datenschutzbeauftragten Herrn Peter von Loeper gehalten  
  
Eine Aussprache schließt sich an.
- TOP 2.8    **Bericht aus der Jugendklimakoferenz****  
Der Bericht wird von Herrn Anton Eirik Morgenstern gehalten.  
  
Eine Aussprache schließt sich an.

**TOP 3 Kirchengesetze und andere Rechtsvorschriften**

**TOP 3.1 Kirchengesetz zur Berücksichtigung der Geschlechtervielfalt in der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Die Einbringung für die Kirchenleitung erfolgt durch den Synodalen Herrn Matthias Isecke-Vogelsang und Frau Nele Bastian. Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses wird vom Vorsitzenden, Herrn Dr. Kai Greve, abgegeben. Eine Stellungnahme des Ausschusses für Dienst- und Arbeitsrecht wird von Herrn Lukas Brinkmann eingebracht. Eine Stellungnahme der Theologischen Kammer wird von der Vorsitzenden, Frau Nora Steen eingebracht.

Der Antrag Nr. 1 der Synodalen Dr. Cordelia Andreßen wird abgelehnt.  
Der Antrag Nr. 2 des Synodalen Rüdiger Streibel wird angenommen.  
Die Anträge Nr. 3 und 4 des Synodalen Rüdiger Streibel werden abgelehnt.  
Der Antrag Nr. 5 des Synodalen Rüdiger Streibel wird zurückgezogen.  
Der Antrag Nr. 6 des Synodalen Rüdiger Streibel wird zurückgezogen und als Antrag Nr. 9 mit redaktionellen Änderungen zur 2. Lesung gestellt.  
Der Antrag Nr. 7 des Synodalen Rüdiger Streibel wird zurückgezogen.  
Der Antrag Nr. 8 des Rechtsausschusses wird angenommen.  
Der Antrag Nr. 9 des Synodalen Rüdiger Streibel wird angenommen.

Das Kirchengesetz wird in erster und zweiter Lesung beschlossen.

**TOP 4 Jahresabschluss**

Keine Vorlage

**TOP 5 Haushalt**

Keine Vorlage

**TOP 6 Anträge und Beschlussvorlagen**

Keine Vorlagen

**TOP 7 Wahlen**

**TOP 7.1 Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht**

Herr Martin Fritz stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.  
Er nimmt die Wahl an.

**TOP 7.2 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Geschäftsordnungsausschuss**

Wird gestrichen

**TOP 7.3 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in die Steuerungsgruppe des Hauptbereichs Mission und Ökumene**

Frau Ricarda Wenzel stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.  
Sie nimmt die Wahl an.

**TOP 7.4 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Finanzausschuss**

Herr Harald Schilling stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.  
Er nimmt die Wahl an.

- TOP 7.5 Nachwahl eines Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**  
Frau Katja von Kiedrowski stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.
- TOP 7.6 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung**  
Frau Nadine Heynen stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.
- TOP 7.7 Nachwahl einer ersten Stellvertretung in die EKD-Synode aus der Gruppe der Ordinierten**  
Frau Bettina Axt stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt. Sie nimmt die Wahl an.
- TOP 7.8 Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds in den Nominierungsausschuss**  
Herr Frank Zabel wird in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit von Herrn Sven Brandt vorgestellt und wird per Handzeichen gewählt. Er nimmt die Wahl an.
- TOP 7.9 Nachwahl eines Mitglieds in den Digitalisierungsausschuss**  
Neben Herrn Jan Gintel wird Herr Dietmar Pfothner von der Landessynode vorgeschlagen  
Herr Gintel und Herr Pfothner stellen sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor.  
  
Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln. Herr Jan Gintel erhält 84 Stimmen, Herr Dietmar Pfothner erhält 25 Stimmen. Herr Jan Gintel nimmt die Wahl an.
- TOP 7.10 Nachwahl von zwei Mitgliedern in den Teilhabeausschuss**  
Frau Henrike Regenstien stellt sich als einzige Kandidatin für diesen Ausschuss in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt.  
  
Sie nimmt die Wahl an.
- TOP 7.11 Nachwahl eines Mitglieds in den Rechtsausschuss**  
Herr Thomas Drope stellt sich in einer von der Landessynode beschlossenen 1-minütigen Redezeit vor und wird per Handzeichen gewählt. Er nimmt die Wahl an.
- TOP 8 Anfragen**
- TOP 8.1 Anfrage des Synodalen Lutz Decker**  
Die Frage wird von Herrn Arne Gattermann beantwortet.  
Die Nachfrage der Synodalen Prof. Dr. Ingrid Schirmer wird beantwortet.

**TOP 9            Verschiedenes**

**TOP 9.1        Ökumenebeitrag**

Der Ökumenebeitrag wird von Frau Annette Reimers-Avenarius zum Thema 20 Jahre Charta Oecumenica gegeben.

Eine Aussprache schließt sich an.

Die Synode nimmt den Beitrag zur Kenntnis.

Die Kollekte ist bestimmt für „CCAP“ = Church Climate Action Partnerships – Tansanisch-deutsche Klimapartnerschaften – Gemeinsam für mehr Klimaschutz! Die Sammlung im Gottesdienst hat einen Betrag von 1.036,19 € ergeben.

Kiel, 4. Oktober 2023

gez. Ulrike Hillmann  
Präses des Landessynode

**Änderungsantrag**  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1  
der Synodalen Cordelia Andreßen

Die Landessynode möge beschließen:

**§ 15 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen**

(1) Als Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen **soll** durch den jeweiligen Kirchenkreisrat mindestens eine Person **zu** berufen **werden**.

[...]

(6) Die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchenkreisen tauschen sich **einmal** im Jahr in Konventen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit aus.

**§ 16 Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit in den Kirchengemeinden -  
ersatzlos streichen**

**§ 17 Statistische Erfassung und Auswertung  
ersatzlos streichen**

Begründung:

Zu § 15 Absatz 1:

Es ist zu begrüßen, dass nunmehr nur noch eine Person (und nicht mehr zwei) benannt werden soll. Die Kirchenkreise sollen jedoch nicht uneingeschränkt durch das „ist“ verpflichtet werden.

Zu § 15 Absatz 6:

Personal- und Zeitaufwand verringern.

Zu § 16:

Die Kirchengemeinden haben im Ehrenamt jetzt schon Mühe, im KGR die notwendigsten Positionen zu besetzen. Ich halte es für unangebracht, dem noch etwas zuzufügen.

Zu § 17:

Die kirchlichen Gremien sollten sich vertrauen und sich nicht gegenseitig mit Kontrollpflichten kostbare Mitarbeiterarbeitszeit stehlen.

gez.

**Unterschrift**

**Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
18. Tagung der II. Landessynode  
vom 28. - 30. September 2023  
in Lübeck-Travemünde**

Lfd. Nr. 2 Datum: 28.09.2023 angenommen: abgelehnt: verwiesen an:
---

**Änderungsantrag  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1 (Geschlechtervielfalt)  
des Synodalen Rüdiger Streibel**

**Die Landessynode möge beschließen:**

Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird in Ziffer 1 wie folgt geändert:

- 1. Als Buchstabe a) wird eingefügt:  
„a) Die bisherige Angabe zu § 5 „Geschlechtersparitätische Zusammensetzung von Gremien“ wird geändert in: „Zusammensetzung von Gremien“**
  
- 2. Die Buchstaben a) und b) des Entwurfs werden Buchstaben b) und c)**

Begründung:

Die Überschrift zu § 5 wird durch Art. 1 Ziff. 6 des Entwurfs neu gefasst. Die Inhaltsübersicht ist anzupassen.

R. Streibel

**Änderungsantrag  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1 (Geschlechtervielfalt)  
des Synodalen Rüdiger Streibel**

**Die Landessynode möge beschließen:**

Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird in Ziff. 3 durch einen Buchstaben c) wie folgt ergänzt:

„c) Nach Abs. 2 wird der folgende Absatz 3 hinzugefügt:

**Betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen bleiben die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers unberührt.**

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag werden keinerlei Beschränkungen der Geschlechtergerechtigkeit normiert und nichts an der gegenwärtigen Rechtslage geändert. Die Ergänzung besagt lediglich, dass die Vertragsfreiheit und das Hausrecht unberührt bleiben. In beiden Bereichen sind selbstverständlich – wie bisher - die durch das Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gesetzten Grenzen zu beachten. Diskriminierungen sind nach wie vor nicht erlaubt. Bei der Abwägung im Rahmen von Verträgen oder im Rahmen des Hausrechts ist – weiterhin – das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu beachten.

Die Unzulänglichkeit des Entwurfs, der aus dem Gesetzesvorhaben neue Unsicherheiten herleitet, wie Gemeinden z.B. mit Toiletten, Umkleieräumen, Frauenhäusern, Frauenparkplätzen oder bei sportlichen Veranstaltungen zu verfahren ist, wird beseitigt. Der Entwurf lässt die Gemeinden mit der Aussage (S. 2 der Vorlage) im Regen stehen, dass der Entwurf möglicherweise Auswirkungen („haben kann) bei „geschlechtsneutralen Sanitäreinrichtungen hat oder bei Fragen der Unterbringungen im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten“.

Bei der Vorbesprechung zur Synodensitzung hat ein Mitsynodaler angemerkt, dass das Gesetz nicht unbedingt ein Thema sei, das im „Kirchen Café“ Anklang finde. Es sollte alles vermieden werden, was von unseren Kirchenmitgliedern als aufdringliche „Umerziehung“ aufgefasst wird. Zu verweisen ist auf die aktuelle EKD Studie „Zwischen Nächstenliebe und Abgrenzung“. Als ein Ergebnis der Studie wird in Kommentaren herausgestellt, dass gerade das Thema „sexuelle Vielfalt“ und Gender in den Gemeinden polarisiert. In der evangelischen Kirche sogar mehr als in der Gesellschaft insgesamt. Das muss nicht ohne Not befördert werden.

R. Streibel

gez.

**Unterschrift**



**Änderungsantrag**  
**gem. § 25 GO – zu TOP 3.1 (Geschlechtervielfalt)**  
**des Synodalen Rüdiger Streibel**

**Die Landessynode möge beschließen:**

Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird nach Ziff. 5 durch eine Ziffer 5a wie folgt ergänzt:

**5a. Nach § 4 wird als § 4 a eingefügt:**

**§ 4a Quotenregelungen**

**Wenn bei der Zusammensetzung von Gremien (§ 5), Auswahlverfahren (§ 7) sowie bei Einstellung und beruflichem Aufstieg (§ 8) ein Mindestanteil an Personen weiblichen und männlichen Geschlechts vorgesehen ist, ist das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht zum Zeitpunkt der Besetzung maßgeblich.**

**Folgeänderung:**

Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird in Ziffer 1 wie folgt geändert:

Der Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

1. **a) Nach § 4 wird folgende Angabe eingefügt:  
§ 4 a Quotenregelungen**
2. **Die Buchstaben a) und b) des Entwurfs werden Buchstaben b) und c) [bzw. c und d bei Annahme der Ergänzung zu § 5]**

Begründung

Quotenregelungen des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes in der Fassung des Entwurfs beziehen sich auf Frauen und Männer. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit muss klargestellt werden, dass für die Einhaltung dieser Vorgaben ein zuverlässiger Anknüpfungspunkt zur Verfügung steht. Eine bloße Eigenbezeichnung nach rein subjektiven Maßstäben ohne Änderung des Eintrags im Personenstandsregister kann zur Vermeidung willkürlicher Ergebnisse nicht ausreichen.

R. Streibel

gez.

**Unterschrift**

**Änderungsantrag**  
**gem. § 25 GO – zu TOP 3.1 (Geschlechtervielfalt)**  
**des Synodalen Rüdiger Streibel**

**Die Landessynode möge beschließen:**

Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird in Ziff. 6 zu § 5 Abs. 3 wie folgt geändert, indem § 5 Abs. 3 der Vorlage wie folgt ersetzt wird:

**(3) Bei der Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen Menschen jeden Geschlechts gemäß Abs. 1 berücksichtigen. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu entsenden oder zu berufen, soll darauf hingewirkt werden, dass der Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz gemäß Abs. 1 in dem Gremium geschaffen oder erhalten wird.**

Begründung

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, den Entwurf ohne inhaltliche Änderung sprachlich zu verbessern.

Der Entwurf zielt in Abs. 3 darauf ab, dass bei der Entsendung/Berufung in ein bestehendes Gremium die Einhaltung der Grundsätze des Abs. 1 auf der Ebene des Gremiums erreicht wird. So verstehe ich die Diskussion auch auf der früheren Synodentagung jedenfalls. Die Formulierung des Entwurfs, dass dies „in gleicher Weise“ wie bei der ersten Bildung des Gremiums erfolgen soll, verunklart dies oder gibt dies sogar nicht inhaltlich wieder, denn es soll ja gerade nicht so verfahren werden, dass nur auf die entsandten oder berufenen Person – also ohne Berücksichtigung der bestehenden Gremienzusammensetzung insgesamt -geachtet wird.

Ob diese Regelung inhaltlich vernünftig ist, ist eine ganz andere Frage, denn es ja nicht sichergestellt, dass andere Akteure bei der Besetzung durch Nachrücker in vergleichbarer Weise geschlechtergerecht rücksichtsvoll agieren.

R. Streibel

gez.

**Unterschrift**

**Änderungsantrag  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1 (Geschlechtervielfalt)  
des Synodalen Rüdiger Streibel**

**Die Landessynode möge beschließen:**

**Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird in Ziffer 7 c) geändert, indem die Bezeichnung „Abs. 2 Satz 2“ geändert wird in „Abs. 1 Satz 2“**

Begründung

Es handelt sich um ein Schreibversehen.

R. Streibel

gez.

**Unterschrift**

**Änderungsantrag  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1 (Geschlechtervielfalt)  
des Synodalen Rüdiger Streibel**

**Die Landessynode möge beschließen:**

Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird in Ziff. 16 wie folgt geändert:

**§ 19 Auslegungsregel**

**Regelungen in Kirchengesetzen und Rechtsverordnungen, die sich auf Männer und Frauen beziehen und für beide Geschlechter dieselben Rechtsfolgen vorsehen, gelten für Personen unabhängig von der im Personenstandsregister eingetragenen Geschlechtsangabe und auch dann, wenn keine Angabe eingetragen ist.**

Begründung

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen verwenden teilweise geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen, ohne dass daran unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden. § 19 stellt als Auslegungsregel sicher, dass die Rechtsfolgen ohne Diskriminierung für alle Personen gelten. Zum Entwurf besteht kein wesentlicher Unterschied. Die Formulierung des Änderungsantrages ist sprachlich klarer. Die Aussage des Entwurfs, wonach sich Personenbezeichnungen auf Menschen jeden Geschlechts beziehen ist, ist zudem erkennbar unzutreffend. Sie soll beispielsweise nicht für Frauen- und Männerquoten gelten.

R. Streibel

gez.

**Unterschrift**

**Änderungsantrag  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1 (Geschlechtervielfalt)  
des Rechtsausschusses**

**Die Landessynode möge beschließen:**

Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird in Ziff. 6 zu § 5 Abs. 3:  
§ 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

**(3) Bei der Entsendung oder Berufung in Gremien sollen die entsendenden oder berufenden Stellen Menschen jeden Geschlechts angemessen berücksichtigen. Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass der Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz gemäß Abs. 1 in dem Gremium geschaffen oder erhalten wird. Sind einzelne Personen in ein bereits gebildetes Gremium zu entsenden oder zu berufen, soll in gleicher Weise verfahren werden.**

Begründung

mündlich

gez. Für den Rechtsausschuss  
Dr. Kai Greve

**Unterschrift**

**Änderungsantrag  
gem. § 25 GO – zu TOP 3.1 (Geschlechtervielfalt)  
des Synodalen Rüdiger Streibel**

**Die Landessynode möge beschließen:**

**Artikel 1 Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes wird in Ziffer 7 c) geändert,  
indem die Bezeichnung „Abs. 2 Satz 2“ geändert wird in „Abs. 1 Satz 2“**

Begründung

Es handelt sich um ein Schreibversehen.

Gez. R. Streibel

**Unterschrift**